ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
KANSAI HELIOS Gruppe I Stand: August 2025

1. GELTUNGSBEREICH

(1) Für sämtliche Rechtsbeziehungen (insbesondere Lieferungen und sonstige Leistungen) zwischen einem Unternehmen der KANSAI HELIOS Gruppe (im Folgenden "**Lieferant**") einerseits und dem Kunden andererseits, gelten nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden "**AGB**"). Zusätzliche oder davon abweichende Vereinbarungen, insbesondere abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, müssen vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden. Mit einer Bestellung erklärt sich der Kunde mit diesen AGB einverstanden und an sie gebunden.
(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für allfällige Vertragslücken.
(3) Diese AGB gelten auch für sämtliche künftigen Verträge mit dem Kunden, ohne dass es dafür einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

2. ANGEBOT UND BESTELLUNG

(1) Sofern Angebote des Lieferanten nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, sind sie unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag mit dem Lieferanten kommt erst durch Versand einer Auftragsbestätigung zustande.
(2) Angaben in Katalogen, Prospekten und dergleichen sowie sonstige mündliche oder schriftliche Äußerungen des Lieferanten sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
(3) Enthält die Auftragsbestätigung des Lieferanten Änderungen gegenüber der Bestellung des Kunden, dann gelten diese Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
(4) Unwesentliche Abweichungen von den in den Angeboten des Lieferanten gemachten Angaben bleiben vorbehalten. Darüber hinaus ist der Lieferant im Fall von Sortimentswechseln bzw. Adaptierungen von Produkten berechtigt, geringfügig modifizierte Lieferungen bzw. Leistungen zu erbringen.
(5) Offensichtliche Irrtümer in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen dürfen jederzeit durch den Lieferanten richtig gestellt werden.
(6) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Lieferant nur durch seine vertretungsbefugten Organe vertreten wird. Erklärungen und Zusagen von sonstigen Mitarbeitern des Lieferanten sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Lieferanten bindend. Ebenso werden Vertragsänderungen erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Lieferanten wirksam.
(7) Kommt der Vertragsabschluss nicht bereits vorher ausdrücklich zustande, so wird der Vertrag zu den hier wiedergegebenen Bestimmungen durch das Versenden der Ware durch den Lieferanten geschlossen.

3. PREISE

(1) Es gelten die am Bestelltag gültigen Preise der allgemeinen Preisliste des Lieferanten. Alle vom Lieferanten genannten Preise sind exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich sämtliche Preisangaben des Lieferanten exklusive Lieferungs- und Frachtkosten sowie exklusive Versicherungen; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
(2) Zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eintretende Änderungen der Kosten für die Leistungserbringung, welche nicht in der Sphäre des Lieferanten liegen, wie z.B. kollektivvertragliche Lohn-erhöhungen, Rohstoffpreise oder Energiekosten, trägt der Kunde. Bei fortlaufenden Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten an den Kunden ist der Lieferant zur Anpassung der Preise berechtigt, wenn sich die Einkaufspreise, die Rohstoffpreise oder sonstige Kostenfaktoren erhöhen. Die neuen Preise gelten jedenfalls für alle in der Folge getätigten Lieferungen.
(3) Für die Preisberechnung ist immer das bei der Absendung ermittelte Gewicht in kg bzw. die Menge in Liter maßgeblich.
(4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, behält sich der Lieferant das Recht vor, für Bestellungen mit einem Nettowert unter 500 € eine Gebühr von 50 € zu berechnen.

4. LIEFERUNG

(1) Die Ware ist - sofern nicht anders vereinbart - vom Kunden selbst abzuholen.
(2) Die Bereitstellung der Ware bzw. die Versendung erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist - frühestens nach Erhalt der Zahlung.
(3) Sofern die Lieferung der Ware vereinbart wird, trägt die damit verbundenen Kosten mangels anderer Vereinbarung der Kunde.
(4) Vom Lieferanten angegebene Lieferzeiten sind freibleibend und unverbindlich. Genaue Lieferzeiten (Zeiträume) können erst angegeben werden, wenn sämtliche Liefermodalitäten geklärt sind, insbesondere Lieferort und Transport. Durch die Angabe bzw. Vereinbarung von Lieferzeiten kommt kein Fixgeschäft zustande.
(5) Sollte der angegebene Lieferzeitraum um mehr als 14 Tage überschritten werden, so ist der Kunde berechtigt, nach schriftlicher Setzung einer 14tägigen Nachfrist vom Vertrag zurück-zutreten. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung von Verzugsschäden, entgangenen Gewinn oder sonstigen Schäden, sind ausgeschlossen.
(6) Unvorhergesehene Lieferhindernisse (Streik, Betriebsstörung, Ausfall von Materialanlieferungen, Rohstoffmangel, Eingriffe durch behördliche Lenkungsmaßnahmen, Verkehrssperren etc. oder Fälle von höherer Gewalt) berechtigen den Lieferanten, nach dessen Wahl, die Lieferfrist angemessen zu verlängern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dem Kunden gegenüber dafür zu haften.
(7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, sind dem Lieferanten sämtliche ihm dadurch entstehenden Schäden und Mehraufwendungen zu ersetzen. Bei Nichtabnahme bestellter Waren ist der Lieferant jedenfalls berechtigt, als pauschalen Schadenersatz 25% des Auftragswerts für Spesen zu fordern. Die Geltendmachung allfälliger darüberhinausgehender Schäden bleibt unberührt. Im Fall eines Annahmeverzuges, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Ware ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abholung auf den Kunden über.
(8) Lieferfristen und Lieferzeiten ruhen, wenn der Kunde mit der Zahlung auch nur einer Rechnung im Verzug ist. Bei Nichtzahlung einer fälligen Rechnung trotz schriftlicher Mahnung werden sämtliche offene Rechnungen sofort fällig.
(9) Die Lieferung kann um bis zu 10 % über oder unter der bestellten Menge liegen, ohne dass ein Rücktrittsrecht oder Anspruch auf Schadensersatz besteht.
(10) Der Lieferant ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, insbesondere dann, wenn die Teillieferungen für den Kunden selbständig verwendbar sind und kein festes Lieferdatum vereinbart wurde. Bei Teillieferungen gilt jede Teillieferung als gesondertes Geschäft.

5. GEFAHRÜBERGANG

(1) Erfolgt Selbstabholung durch den Kunden bzw. durch einen vom Kunden beauftragten Frachtführer gilt: EXW (Incoterms 2020).
(2) Transportiert der Lieferant selbst, so geht die Gefahr grundsätzlich am Bestimmungsort (unabgeladen) über; den

Lieferanten trifft keine Abladeverpflichtung. Erfolgt der Transport mittels Frachtführer (z.B. Bahn oder LKW), geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware diesem bereitgestellt wurde.
(3) Die Ware reist grundsätzlich unversichert, wünscht der Kunde ausdrücklich eine Versicherung, so muss er für die dadurch entstehenden Kosten aufkommen.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
(1) Sofern Zahlung auf Rechnung vereinbart ist, ist der Kaufpreis binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum durch Überweisung zu bezahlen. Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund schriftlicher Vereinbarungen anerkannt. Ein vereinbarter Skontoabzug erlischt automatisch ohne, dass es einer weiteren Mitteilung bedarf, sobald nach zwei gerügten inkorrekten oder unzulässigen Skontoabzügen ein drittes Mal das Skonto inkorrekt oder unzulässig abgezogen wird.
(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Zinsen in Höhe von 12 % p. a. berechnet. Neben den in Absatz 2 festgelegten Zinsen behält sich der Lieferant das Recht vor, alle dem Lieferanten durch den Zahlungsverzug entstandenen Schäden geltend zu machen.
(3) Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, so ist der Lieferant berechtigt, von bereits geschlossenen Verträgen zurückzutreten bzw. die Erfüllung von ihm zweckmäßig erscheinenden Sicherungen, insbesondere von Vorauszahlungen, abhängig zu machen, und sämtliche ausstehenden Zahlungen sofort fällig zu stellen.
(4) Alle Zahlungen an den Lieferanten sind – mangels anderer Vereinbarung – in der vom Lieferanten festgelegten Währung zu erbringen.
(5) Mitarbeiter des Lieferanten sind nur aufgrund ausdrücklicher Bevollmächtigung zum Inkasso berechtigt.

7. GEWÄHRLEISTUNG
(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Lieferanten schriftlich bekanntzugeben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen ab der Erkennbarkeit des Mangels, zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Beweislast, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war, trägt der Kunde.
(2) Der Kunde ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Mängelrüge eine Probe der beanstandeten Ware auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr an den Lieferanten zu senden.
(3) Eine nur unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware begründet keinen Mangel. Unerheblichkeit liegt insbesondere bei geringfügigen Abweichungen in Farbe und Gewicht sowie dann vor, wenn der Fehler in Kürze von selbst verschwindet oder vom Kunden selbst mit unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann. Unerheblichkeit liegt auch bei innerhalb der handelsüblichen Grenzen liegenden Abweichungen vor, branchenübliche Abweichungen bleiben daher ausdrücklich vorbehalten.
(4) Die Herstellung der Produkte des Lieferanten erfolgt gemäß den im Angebot bzw. in der Produktspezifikation gemachten Angaben. Die anwendungstechnische Beratung des Lieferanten ist stets nur produktspezifisch und unverbindlich – auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter – und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Dies gilt insbesondere, wenn Verdünnungen, Härter, Zusätze oder sonstige Komponenten beigemischt werden, die nicht vom Lieferanten bezogen wurden. Für einen nicht produktspezifischen Einsatz der Produkte über-nimmt der Lieferant keinerlei Haftung oder Gewährleistung.
(5) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn infolge von Weiterversand oder Be- bzw. Verarbeitung der gelieferten Ware oder Ähnlichem vom Lieferanten nicht mehr geprüft werden kann, ob ein Mangel der Ware tatsächlich vorliegt.
(6) Beruht der Mangel auf einer Lieferung oder Leistung eines Dritten an den Lieferanten, so kann der Kunde nur verlangen, dass ihm die Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche des Lieferanten gegen den Dritten abgetreten werden.
(7) Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen des unverzichtbaren Rechts auf Wandlung zusteht, kann der Lieferant den Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung erfüllen.
(8) Für Mängel, die durch die Anweisungen oder Pläne des Kunden oder durch Materialien, die vom Kunden bereitgestellt werden, ausgelöst werden, übernimmt der Lieferant keine Haftung.
(9) Schadenersatz statt Gewährleistung wird nur in Fällen gewährt, in denen der Lieferant vorsätzlich oder grob fahrlässig Rechte des Kunden verletzt, arglistig täuscht oder fahrlässig an Körper oder Gesundheit schädigt.
(10) Allfällige Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar. Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens in 12 Monaten ab Übergabe, jedenfalls aber mit Ende des auf der Ware ausgewiesenen Ablaufdatums.

8. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE
(1) Der Lieferant haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Kunde zu beweisen.
(2) Der Anspruch auf Schadenersatz ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, beträgt jedoch höchstens den Rechnungsbetrag. Alle weitergehenden vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Der Lieferant haftet nicht für Mängelfolgeschäden bzw. für indirekte Schäden.
(3) Der Kunde hat vor Verarbeitung, Einsatz bzw. Nutzung der Ware die Qualität und die Vereinbarkeit mit dem Einsatzzweck zu prüfen. Für Schäden, die aufgrund einer ungenügenden Prüfung entstehen, haftet der Lieferant nicht.
(4) Der Kunde haftet dem Lieferanten für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung seiner Mitwirkungspflichten entstehen.
(5) Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung bzw. Übergabe der Lieferung.

9. PRODUKTHAFTUNG
(1) Diese Klausel 9 gilt nur in solchen Rechtsordnungen, in denen es spezifische Gesetze zur Produkthaftung gibt.
(2) Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel "Produkthaftung" im Sinn des Produkthaftungsgesetzes gegen den Lieferanten richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Lieferanten verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
(3) Die Produkthaftung für Schäden an Sachen, die der Kunde unternehmerisch nutzt, ist ausgeschlossen.
(4) Im Fall der Weiterveräußerung ist der Kunde verpflichtet, mit seinem Abnehmer eine gleichlautende Freizeichnungsklausel zu vereinbaren und auch diesen zu verpflichten, mit seinem eigenen Abnehmer eine gleichlautende Vertragsbedingung festzulegen, wenn dieser Unternehmer ist; im Fall des Verstoßes gegen diese Verpflichtung haftet der Kunde dem Lieferanten für die daraus resultierenden Nachteile.

10. ABTRETUNG, AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSVERBOT

(1) Ansprüche gegen den Lieferanten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
(2) Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Lieferanten mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
(3) Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen den Kunden nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages. Rechnungsbeträge aus anderen Rechtsverhältnissen, als jenem, das Anlass zur Reklamation war, dürfen vom Kunden keinesfalls zurückbehalten werden.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Die Ware bleibt bis zu deren vollständiger Bezahlung im Eigentum des Lieferanten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Ware jedenfalls als im Eigentum des Lieferanten befindlich zu kennzeichnen.
(2) Der Kunde ist jedoch berechtigt, über die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verfügen. Er ist berechtigt, die Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstandenen Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Kaufpreisforderung gilt schon jetzt als an den Lieferanten abgetreten und der Lieferant ist jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, dem Lieferanten Namen und Anschriften seiner Abnehmer sowie Bestand und Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekannt zu geben, sowie seinen in Betracht kommenden Abnehmern die Forderungsabtretung mitzuteilen. Bei der Veräußerung von Ware, an der der Lieferant Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Teil der Forderung, der dem Miteigentumsanteil des Lieferanten entspricht.
(3) Der Kunde ist in jedem Fall des Zahlungsverzuges, insbesondere im Insolvenzfall verpflichtet, dem Lieferanten Zutritt zu seiner Ware und den mit ihr hergestellten Erzeugnissen zu gewähren. Des Weiteren hat er dem Lieferanten Einsicht in seine Bücher zu geben und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Aussonderungsansprüche des Lieferanten von Belang sind.
(4) Formeln und Muster bleiben jedenfalls im Eigentum des Lieferanten. Das gilt auch dann, wenn sie auf Kosten des Kunden hergestellt worden sind.

12. VERPACKUNG/LEIHGEBINDE

Gebinde die leihweise dem Kunden überlassen werden zählen nicht zur Verpackung und sind in ordnungsgemäßem Zustand und rest-entleert frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden oder zu vergüten. Gebinde dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Produkte verwendet werden. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

13. DATENSCHUTZ

(1) Der Kunde erklärt sich mit der Bestellung ausdrücklich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Auftragsabwicklung gespeichert und an verbundene Unternehmen weitergeleitet werden dürfen.
(2) Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm im Zuge der Geschäftsbeziehung, aus den Vertragsunterlagen oder sonstigen Aspekten der Zusammenarbeit bekannt werden, sowohl während der Laufzeit dieses Vertrags als auch für mindestens sieben Jahre nach dessen Beendigung als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Unter Geschäftsgeheimnissen sind sämtliche vertraulichen Angaben zu verstehen, angefangen bei preis- und konditionsrelevanten Daten über abrechnungs- und bestellungsbezogene Unterlagen bis hin zu sämtlichen Kommunikations- und Vertragsdokumenten, gleich ob sie materieller oder immaterieller Natur sind. Verletzt der Kunde diese Verschwiegenheitspflicht, haftet er uneingeschränkt für alle daraus resultierenden materiellen und immateriellen Schäden.

14. KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

(1) Der Kunde sichert dem Lieferanten zu, dass weder er selbst noch seine Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer, verbundenen Unternehmen oder sonstige Personen, die in seinem Namen handeln, im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand

a.) Handlungen vorgenommen haben oder vornehmen werden, die nach geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Bestimmungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sanktionen-, Antikorruptions-, Geldwäschebekämpfungs- und Steuergesetze, strafbar sind oder wären; oder
b.) etwas getan haben oder tun werden, das den Lieferanten oder eines seiner verbundenen Unternehmen in einen Verstoß gegen Sanktionen-, Antikorruptions-, Geldwäschebekämpfungs- oder Steuergesetze bringen könnte.

(2) Der Kunde sichert dem Lieferanten zu und gewährleistet, dass im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Vertrags weder der Kunde noch seine Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer, verbundenen Unternehmen oder sonstige Personen, die in seinem Namen handeln, Folgendes genehmigt, angeboten, versprochen, gezahlt oder auf andere Weise gewährt haben oder genehmigen, anbieten, versprechen, zahlen oder auf andere Weise gewähren werden: (i) zum Zwecke der Veranlassung oder Belohnung einer unzulässigen Ausübung der jeweiligen Funktion dieser Person; oder (ii) in einer Weise, die einen Verstoß gegen geltendes Recht darstellt.
(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann der Lieferant den Vertrag wegen Verletzung wesentlicher Vertragsbedingungen durch den Kunden mit schriftlicher Mitteilung an den Kunden und ohne Anrufung eines Gerichts sofort kündigen, wenn:

a.) der Kunde oder einer seiner Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer, verbundenen Unternehmen oder sonstige Personen, die in seinem Namen handeln, gegen Sanktionen-, Antikorruptions-, Geldwäschebekämpfungs- oder Steuergesetze verstößt (oder der Lieferant dies vernünftigerweise vermutet);
b.) der Kunde gegen eine der von ihm in den Absätzen 1) und 2) dieses Artikels abgegebenen Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen verstoßen hat oder der Lieferant den begründeten Verdacht hat, dass der Kunde gegen eine dieser Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen verstoßen hat, unabhängig davon, ob dieser Verstoß geringfügig oder trivial ist, oder wenn zu irgendeinem Zeitpunkt die vom Kunden in den Absätzen 1) und 2) dieses Artikels abgegebenen Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen nicht in jeder Hinsicht wahr und richtig sind;
c.) der Kunde oder einer seiner Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer, verbundenen Unternehmen oder sonstige Personen, die in seinem Namen handeln, eine Straftat (mit Ausnahme von geringfügigen Verkehrsdelikten) begangen hat; oder
d.) der Kunde nicht in vollem Umfang an einer Prüfung oder Untersuchung gemäß Absatz 4 dieses Artikels mitwirkt.

(4) Der Lieferant kann zu angemessenen Zeiten und nach angemessener Ankündigung die Einhaltung der Bestimmungen in den Absätzen 1) und 2) dieses Artikels durch den Kunden überwachen, überprüfen und/oder auditieren, und die Parteien vereinbaren, dass diese Absätze wesentliche Bestimmungen des Vertrags sind.

(5) Der Kunde wird mit dem Lieferanten zusammenarbeiten und ihm alle Informationen und Unterstützung zur Verfügung stellen, die der Lieferant im Zusammenhang mit einer Überwachung, Überprüfung und/oder Prüfung gemäß Absatz 5 dieses Artikels vernünftigerweise verlangt. Auf Verlangen des Lieferanten wird der Kunde an allen Schulungen teilnehmen, die der Lieferant im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Angelegenheiten oder den Verpflichtungen des Kunden aus diesem Vertrag anbieten möchte.

15. LIEFERBESCHRÄNKUNG

(1) Der Lieferant hält sämtliche internationalen Sanktionsgesetze und - vorschriften der Europäischen Union („EU“), der Vereinigten Staaten („USA“) und der Vereinten Nationen („UN“) sowie alle einschlägigen lokalen Bestimmungen ein. Der Kunde erkennt diese Verpflichtung an und bestätigt, dass nach bestem Wissen keine der hier erworbenen Lieferantenprodukte in Verbindung mit sanktionierten Einrichtungen oder sanktionierten Ländern (wie unten definiert) verwendet, an diese geliefert oder zu deren Gunsten bereitgestellt wird. Ferner ist der Lieferant nicht zur Lieferung verpflichtet, wenn er Kenntnis davon hat oder begründeten Anlass zur Annahme, dass zwischen dem Kunden oder dessen Kunden und einer in den Sanktionslisten der USA, des Vereinigten Königreichs, der EU, der UN oder lokalen Sanktionslisten angeführten (natürlichen, juristischen oder stattlichen) Person („sanktionierte Person/Einrichtung“) eine Verbindung besteht, oder irgendeine Beteiligung oder ein Bezug zu Russland, der Krim, der Stadt Sewastopol, den Oblasten Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson, Belarus, Kuba, Sudan, Iran, Myanmar, Syrien oder Nordkorea oder einer ihrer staatlichen Stellen (“sanktioniertes Land“) besteht.

(2) Der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass er keine im Rahmen oder im Zusammenhang mit den Lieferungen des Lieferanten gelieferten Waren direkt oder indirekt verkaufen, exportieren oder reexportieren wird:

- in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation, die unter Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen;
- nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus, die unter Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, nach besten Kräften sicherzustellen, dass keiner seiner Abnehmer – einschließlich Zwischen- und Endabnehmern sowie sonstigen Dritten entlang der Lieferkette – die vorstehenden Bestimmungen vereitelt.

(4) Der Lieferant behält sich das Recht vor, vor jeder Lieferung und jederzeit während der Vertragslaufzeit Überprüfungen und Konformitätskontrollen beim Kunden durchzuführen. Der Kunde wird den Lieferanten bei solchen Maßnahmen in angemessener Weise unterstützen.

16. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

(1) Erfüllungsort ist für Lieferung und Zahlung der Unternehmenssitz des Lieferanten.

(2) Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Unternehmenssitz des Lieferanten sachlich und örtlich zuständige Gericht. Der Lieferant hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

(3) Es gilt das Recht des Staates, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, jedoch unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.